

**Der Magistrat der Stadt  
Laubach**

35321 Laubach, 09.11.2023  
Drucksache Nr. 322/2023

Amt: FD Liegenschaftsmanagement

Az.: 722.9

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
Magistrat	20.11.2023			
Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss	28.11.2023			
Stadtverordnetenversammlung				

**V o r l a g e**

**Beteiligung der Stadt Laubach an der zu gründenden "IKZ Altlasten" im  
Landkreis Gießen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat der Stadt Laubach stellt über den Haupt-, Bau-, Finanz- und  
Umweltausschuss den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung möge nach  
eingehender Beratung in den Gremien wie folgt beschließen:

Die Stadt Laubach tritt einer zu bildenden „IKZ Altlasten“ mit Kommunen im  
Landkreis Gießen zur Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe „Meldung von  
Altstandorten / Altlastenverdachtsflächen an das Land Hessen“ auf der  
Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfes bei.

Entsprechende Mittel sind im Haushalt der Stadt Laubach für die Jahre 2024 –  
2028 einzustellen.

Der Magistrat wird ermächtigt und beauftragt die notwendige öffentlich-  
rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die Kommunale  
Gemeinschaftsaufgabe (KGG) zu schließen.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis davon, dass die Gemeinde  
Heuchelheim stellvertretend für alle teilnehmenden Kommunen einen IKZ-  
Förderantrag stellen wird, bei welchem mit einer Förderung von 100.000,- € für  
das IKZ-Projekt zu rechnen ist.

## **Begründung:**

### *Begriffliche Bestimmungen:*

**Altablagerungen** sind z.B. alte Mülldeponien, vorzugsweise aus den 60er Jahren. Diese sind, sofern sie im oder in der Nähe des besiedelten Bereiches oder von wasserschutzrelevanten Flächen liegen, auf ihre Schädlichkeit zu untersuchen. Sollte sich die Umweltschädlichkeit bestätigen, werden diese Flächen zu Altlasten.

**Altstandorte** sind abgemeldete Gewerbebetriebe, deren Umweltrelevanz nach einem vorgegebenen Schlüssel beurteilt werden. Auch diese werden erst bei ermittelter Schädlichkeit zu einer Altlast.

### *Grundlagen:*

Nach § 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) sowie der hierzu ergangenen Altflächendatei-Verordnung obliegt den Städten und Gemeinden die kontinuierliche Erfassung von Altablagerungen, Altstandorten und Altlasten in einer Altflächendatei (kommunale Pflichtaufgabe).

Das Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erstellt halbjährlich Gemeindeauswertungen auf Landkreisebene und hat festgestellt, dass zahlreiche Kommunen dieser Verpflichtung bisher nicht oder nur ungenügend nachgekommen sind. Das HLNUG hat daraufhin in den vergangenen Jahren über die Landkreise Kontakt mit den Kommunen aufgenommen und z.B. Schulungen oder Infoveranstaltungen durchgeführt.

### *Notwendige Arbeitsschritte zur Eingabe der Daten:*

In einem ersten Schritt sind die bisher bereits weitergeleiteten bzw. in DATUS (die Datenbank, die beim HLNUG geführt wird) eingegebenen Standorte der in der Vergangenheit abgemeldeten (möglicherweise relevanten) Gewerbebetriebe zu verifizieren, d.h. auf Plausibilität bezüglich Standort und Gewerbeführung zu prüfen. Dann sind die nach der letzten Eingabe eingegangenen Gewerbeabmeldungen zu kategorisieren (bedenklich/unbedenklich, welche Gefährdungsstufe). Diese sind dann ebenfalls auf Plausibilität zu prüfen und danach in DATUS einzugeben.

Die zeitaufwändige Aufarbeitung der Altstandorte-Erfassung der vergangenen Jahre ist bei den betroffenen Kommunen nicht über den bestehenden Personalstamm zu bewerkstelligen, ohne dass andere Pflichtaufgaben liegen bleiben.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat für die Erfüllung der Pflichtaufgabe auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Kommunen diese auch gemeinsam im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit durchführen können.

Nach Ablauf der IKZ in 2028 sind die weiteren Fälle halbjährlich zu pflegen und Meldungen an die FIS-AG (die eigentliche Datenbank, die beim HLNUG geführt wird, heißt DATUS), was dann jede Kommune personell wieder eigenständig bewältigen müsste. Ob sich die Stadt Laubach dann weiterhin der externen Fachfirma bedient oder ihre Fälle eigenständig bearbeitet, wird zum gegebenen Zeitpunkt erörtert.

Die Interkommunale Zusammenarbeit IKZ ist ein in Hessen seit Jahrzehnten erprobtes und bewährtes Instrument um heute in allen Bereichen des kommunalen Handelns durch Kooperationen Synergien zu heben und damit zur Sicherung und Verbesserung der stetigen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Städte und Landkreise beizutragen.

Die aktuellen Herausforderungen durch den Demografischen Wandel, die Finanzkrise der öffentlichen Haushalte sowie die Konkurrenz der Regionen zueinander, werden für die Städte und Gemeinden durch die systematische Zusammenarbeit in beträchtlichen Teilen ihres Aufgabenbestandes mit anderen Kommunen deutlich verbessert.

Das Land Hessen fördert deshalb die Interkommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen.

Interkommunale Zusammenarbeit IKZ führt in der Regel stets zu

- einer Qualitätssteigerung durch geringere Aufgabenbreite und gleichzeitig größere Aufgabentiefe (Spezialisierung)
- einer verbesserten Auslastung der jeweiligen Organisationseinheiten

- der Möglichkeit im Zuge des demografischen Wandels Dienstleistungsangebote im Hinblick auf Qualität und Quantität aufrecht zu erhalten
- einer Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungserbringung und somit zur Reduzierung von Kosten.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen haben die Bürgermeister im Landkreis Gießen dieses Projekt besprochen und es ist durch die Zusammenarbeit der Personalabteilungen der teilnehmenden Kommunen ausgearbeitet worden. Zudem ist der Entwurf eines Förderantrages bereits erstellt und mit dem Kommunalen Beratungszentrum im Hessischen Innenministerium besprochen worden.

Nach Auskunft des Innenministeriums ist der gemeinsame Förderantrag hinreichend begründet und die notwendige Effizienzsteigerung nachgewiesen. Es steht nur noch die Beschlussfassung der beteiligten Kommunalparlamente und der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus. Sodann kann der Förderantrag auf dem Dienstweg eingereicht werden

Die zu erwartende finanzielle Förderung durch das Land Hessen wird 100. 000,- Euro betragen.

Noch wesentlich entscheidender wird aber die alljährlich zu erwartende Kosteneinsparung in Höhe von mindestens 15 Prozent der bisherigen Kosten der beteiligten Kommunen sein. Die angestrebte Einsparung der Kommune ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Im Landkreis Gießen hat die Federführung für einen gemeinsamen Interkommunalen Förderantrag Bürgermeister Steinz, Heuchelheim, als Sprecher der Bürgermeister, übernommen. Der von ihm erarbeitete IKZ-Vertragsentwurf ist als Anlage 1 beigefügt.

## **Finanzielle Auswirkungen/Risiken:**

### *Kalkulierter Kostenrahmen:*

In der Anlage 2 „Kostenübersicht Kreiskommunen IKZ Altlasten“ ist eine Kostenschätzung der Firma UMGIS (die die geforderten Arbeiten bereits für viele Kommunen und Landkreise in Hessen durchführt) für den Fall, dass sich alle Kreiskommunen beteiligen, aufgeführt. Im Falle, dass sich weniger Kommunen an der IKZ beteiligen, würden die Kosten für die einzelnen Mitgliedskommunen höher sein.

Nach der vorliegenden Kalkulation (auf der Basis, dass alle Kommunen des LK Gießen mitmachen) würden für die Stadt Laubach für den Zeitraum von 5 Jahren Brutto-Kosten von insgesamt 19.261,30 € anfallen, die im städtischen Haushalt auf die Jahre 2024 – 2028 aufgeteilt einzustellen wären. Abzuziehen davon wären ca. 28% IKZ-Zuschuss des Landes, die der Stadt Laubach rückerstattet werden. Die Höhe der Kosten resultiert aus der Einwohnerzahl der Kommune unter Einbeziehung der bereits erfassten und zukünftig kalkulierten Gewerbeabmeldungen.

Im Haushaltsentwurf 2024 sind 5.000,00 € eingestellt. Das gilt auch für die Folgejahre. Zusätzlich werden noch 5.000,00 € aus dem Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Es wird gebeten wie beantragt zu beschließen.

(Matthias Meyer)  
Bürgermeister

## **Anlagen:**

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Öffentlich-rechtlicher Vertrag                                     |
| Anlage 2 | Kostenschätzung Fa. UMGIS  |
| Anlage 3 | Merkblatt Fa. UMGIS  |
| Anlage 4 | Personal-Aufwandskalkulation Stadt Laubach für die Jahre 2024-2028 |